

Bruchköbel, den 18. August 2025

INFORMATION ZUM SCHULJAHRESBEGINN 2025 / 2026

Liebe Eltern, sehr geehrte Erziehungssorgeberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

mit neuem Schwung und großer Zuversicht haben wir das neue Schuljahr begonnen. Einige grundlegende Informationen habe ich für Sie in diesem Schreiben zusammengestellt.

Alle weiteren (meist monatlichen) Elternbriefe in diesem Schuljahr erhalten Sie per Mail über die Klassenlehrkraft Ihres Kindes bzw. können Sie jederzeit auf unserer Homepage <https://www.igs-heinrich-boell.de/> abrufen.

1. Änderungen in der Lehrerschaft

Frau Julia Wiegel-Schurr hat sich an eine wohnortnahe Schule versetzen lassen und Herr Mario Müller ist in den Ruhestand gewechselt.

Die Schülerzahlen steigen weiter. Wir haben in diesem Schuljahr wieder je eine Klasse mehr in den Jahrgangsstufen 5, 7 und 9; damit verbunden auch einige Neueinstellungen

- Frau Ide (Deutsch, GL)
- Frau Stähle (Englisch, Religion)
- Herr Borosak (Mathematik, Physik und Informatik)

und unsere ehemaligen Referendarinnen

- Frau Günther (Mathematik, Religion, Musik)
- Frau Koukol (Biologie, Deutsch, Chemie)
- Frau Ternes (Deutsch, Ethik)
- Frau Peter (Biologie, Physik)

Damit sind wir erst einmal gut ausgestattet und können nach aktuellem Stand nicht nur jeglichen Pflichtunterricht, sondern auch ein breites Förder- und Forderangebot sowie eine Vielzahl an AGs den Schülerinnen und Schülern anbieten.

Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 wird es ab der dritten Schulwoche ein Ü-11-Förderangebot geben. Die Schülerinnen und Schüler, die eine entsprechende Eignung haben, erhalten dann hierzu noch ein gesondertes Schreiben.

Wir hoffen, dass die von uns gemachten Angebote von Ihrer Seite auch angenommen werden.

Weitere Personalien und Sprechzeiten der Lehrkräfte mit Kontaktdaten können Sie auf unserer Homepage einsehen.

Sekretariat:

Sie erreichen unser Sekretariat unter Poststelle.hbs@SCHULE.MKK.DE und 06181 982050. Die Öffnungszeiten sind montags bis donnerstags von 7.30 – 15.30 Uhr und freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr.

In der Zeit von 10.00 – 11.15 Uhr ist das Sekretariat für den Publikumsverkehr nicht geöffnet.

Frau Christina Traber, Frau Daniela Schumann und Frau Rosaria Bruno helfen Ihnen gerne weiter.

2. Einschulung

Herzlich willkommen heißen möchten wir die 190 Schülerinnen und Schüler unserer neuen 5. Klassen sowie alle Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des Schuljahres an die Heinrich-Böll-Schule gewechselt sind.

Aktuell besuchen nun weit über 1.100 Schülerinnen und Schüler die Heinrich-Böll-Schule.

3. Ganztagsangebot

In diesem Schuljahr ist für unser Ganztagsangebot auch wieder unsere pädagogische Koordinatorin, Frau Sabine Steinmeyer, Ihre Ansprechpartnerin. Eine Übersicht mit einem umfangreichen Angebot wird gegen Ende der ersten Schulwoche auf der Homepage einsehbar sein.

Hausaufgabenbetreuung:

In Kleingruppen findet nachmittags die Hausaufgabenbetreuung statt. Die Hausaufgabenbetreuung ist aber in keinem Fall als Nachhilfeunterricht zu verstehen. Da die Gruppen jahrgangsorientiert gebildet werden, sollte die gegenseitige Unterstützung der Schüler eine sinnvolle Hilfe bei der Erledigung der Hausaufgaben sein. Die Hausaufgabenbetreuung findet von Montag bis Freitag immer in der Zeit von 14.00 bis 15.30 Uhr ab der 4. Schulwoche statt und ist nach schriftlicher Anmeldung verpflichtend. Das Anmeldeformular erhalten die Schülerinnen und Schüler bei Frau Steinmeyer und Sie können es jederzeit auf der Homepage downloaden.

AG-Angebote:

Täglich bietet die Heinrich-Böll-Schule ein breit gefächertes AG-Angebot, das von Musik und Bewegung über Sport und Spiel bis in kreative, gestalterische oder sprachliche Bereiche geht. Aus über 20 verschiedenen Angeboten von Montag bis

Freitag können die Schülerinnen und Schüler auswählen und sich so ihren persönlichen Plan für den Nachmittag zusammenstellen. Einige Angebote sind nach Jahrgangsstufen unterteilt, andere für alle offen. Die Arbeitsgemeinschaften sind in der Regel auf zwei Unterrichtsstunden angelegt.

Die AG-Teilnahme muss angemeldet werden und ist dann für ein Schuljahr **verpflichtend**. Fehlzeiten müssen schriftlich entschuldigt werden!

Wir empfehlen nicht mehr als zwei AGs pro Woche zu belegen.

Die AG-Leiter sind Lehrkräfte und geschulte Personen aus Vereinen oder selbstständigen Bereichen.

4. Übersicht der Klassenleitungen

Klasse	Klassenlehrer/in
5a	Frau Püschel-Heiser
5b	Frau Hofmeister
5c	Herr Stein
5d	Frau Warlo
5e	Herr Laubach
5f	Frau Weiss
5g	Frau Leibman
5h	Frau Stähle
6a	Frau Sabljic
6b	Herr Habermann
6c	Herr Öfner
6d	Frau Müller
6e	Frau Verlage
6f	Herr Sauer
6g	Frau Ganzwind
7a	Frau Amrein
7b	Frau Kiau
7c	Frau Thies
7d	Frau Hofmann
7e	Herr Gottschlich
7f	Frau Ide
7g	Frau Borchert
7h	Herr Seitel
8a	Frau Raupp
8b	Frau Hentscher
8c	Frau Roßmann

8d	Frau Schäfer
8e	Frau Herzlinger
8f	Frau Frank
8g	Herr Scholze
8h	Herr Bog
8i	Herr Wurst
9a	Frau Kunst
9b	Frau Esche
9c	Frau Pfeifer-Teluk
9d	Herr Cevik
9e	Herr Prinzing
9f	Herr Schäfer
9g	Frau Greim
9h	Frau Blasch
9i	Frau Fußnegger-Förster
10a	Herr Sägebarth
10b	Frau Gauer
10c	Frau Burkhardt
10d	Frau Dressler
10e	Herr Rosenkranz
10f	Frau Jäger
IK 1	Frau Beyer
IK 2	Herr Prey
IK 3	Herr Viel

5. Veranstaltungen und Termine

In der **ersten Schulwoche** findet der Unterricht am Montag und Dienstag von der 1. bis zur 4. Unterrichtsstunde bei der Klassenlehrkraft statt. Von Mittwoch bis Freitag finden jeden Tag 6 Stunden Unterricht statt, die ersten beiden bei der Klassenlehrkraft, die 3. – 6. Stunde nach Plan.

Ausnahme: Die 5. Klassen haben die gesamte erste Woche Klassenlehrerunterricht. Ab der 2. Woche findet der Unterricht komplett nach Stundenplan statt.

Vom **4. bis zum 11. September** ist der Schulfotograf im Haus. Ich würde mich freuen, wenn sich alle Schülerinnen und Schüler fotografieren lassen könnten, denn über diese Fotoaktion werden auch die neuen Schülerscheine organisiert. Die Fotos erhalten Sie zunächst zur digitalen Ansicht; es besteht keine Kaufverpflichtung.

Am **Dienstag, dem 2. September** findet um 18.00 Uhr ein Informationsabend für alle Eltern, deren Kind an der LRS-Förderung teilnimmt, im Lernzentrum unserer Schule statt.

Am **Freitag, dem 19. September** findet am Nachmittag der Hanauer Stadtlauf statt. Wir möchten gerne an diesem Event mit so vielen Schülerinnen und Schülern wie möglich teilnehmen. Anmeldungen nimmt Frau Sandra Jäger entgegen.

Am **Mittwoch, dem 17. September** findet um 19.00 Uhr die Schulelternbeiratssitzung für die gewählten Klassenelternbeiräte im Lernzentrum der HBS statt.

Am Donnerstag, dem **3. Oktober** ist ein gesetzlicher Feiertag. Daher beginnen die Herbstferien am **Donnerstag, dem 2. Oktober** nach der 3. Stunde.

Die Projektprüfung in der Jgst. 9 und die Präsentation der Hausarbeit in Jgst. 10 finden im Rahmen der Abschlussprüfungen wie üblich statt. Hierzu gibt es gesonderte Informationsschreiben mit Terminübersichten; Ansprechpartnerin ist unsere Stufenleiterin 9/10, Frau Kretz.

Den Link zum ausführlichen aktuellen Terminplan können Sie jederzeit auf unserer Homepage <https://www.igs-heinrich-boell.de/> abrufen.

Über alle weiteren Termine werden Sie rechtzeitig informiert.

6. Schülerplaner und Kopiergeld

Die Schülerinnen und Schüler erhalten auch in diesem Jahr wieder ein Info-Heft, aufgrund der gestiegenen Kopierkosten, werden wir in diesem Schuljahr 25,- Euro für den Schülerplaner (Info-Heft) und das Kopiergeld einsammeln.

Die rechtliche Grundlage können Sie hierzu auch auf der Seite des Kultusministeriums nachlesen.

<https://kultus.hessen.de/schulsystem/lernmittelfreiheit>

Bitte geben Sie Ihrem Kind das Geld zeitnah in einem Umschlag mit Namen mit.

7. Zwischenverpflegung – Mittagessen

Im kommenden Schuljahr wird es auch für die „Kleinen“ im Haus 2 in der ersten großen Pause wieder einen Kioskverkauf geben. Hierzu wird ein kleines Angebot am „linken Küchenfenster“ verkauft.

Von Seiten des Caterers „Heinzelmännchen“ möchte ich Ihnen folgende Information geben:

Der Mittagessenspreis wurde für das Schuljahr 2025/2026 **auf 4,20 Euro** festgesetzt. Es besteht die Möglichkeit eine 10er-Karte in der Mensa zu erwerben.

8. Verkürzter Unterricht – „hitzefrei“

Wenn um 11 Uhr das Thermometer 25° Celsius im Schatten anzeigt, gibt es bei uns hitzefrei. Das heißt, dass der reguläre Unterricht nach der 6. Stunde entfällt. Die AGs entfallen, die Betreuung der „Böller-Kids“ findet aber wie gewohnt statt.

9. Digitalisierung

Wir werden in diesem Schuljahr gemeinsam mit dem Main-Kinzig-Kreis als Schulträger allen Schülerinnen und Schüler Tablets über eine Eigenfinanzierung anbieten. Hierzu werden Sie kurz vor den Herbstferien noch weitere schriftliche Informationen erhalten und es wird auch Informationsabende in der Schule dazu geben.

10. Wertgegenstände, Handys und andere elektronische Geräte – neue Gesetzesregelung in Hessen

Damit sich Kinder und Jugendliche besser im Unterricht konzentrieren können und ihre Leistungsfähigkeit, ihr seelisches Wohlbefinden und das soziale Miteinander gestärkt werden, wurde in Hessen mit einer Änderung des Schulgesetzes einheitliche Regeln für alle Schulen zur Nutzung von Smartphones, Smartwatches und anderen digitalen Geräten zum Beginn dieses Schuljahres geschaffen.

Hessen sorgt damit für eindeutige, praktikable Bestimmungen und gibt den Schulgemeinden zugleich Möglichkeiten, in Ausnahmen bewährte Regelungen vor Ort umzusetzen.

Zudem wird die Vermittlung wichtiger Medienkompetenzen für Kinder und Jugendliche an den Schulen ausgeweitet – als grundlegender Bestandteil der Bildungsziele.

Diese Gesetzesänderung sieht ab dem Schuljahr 2025/2026 für die Sekundarstufe I vor:

- **Die private Verwendung von mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist grundsätzlich unzulässig.** Das Mitführen ist gestattet. Das heißt alle Geräte sind ausgeschaltet und nicht sichtbar in den Schultaschen verstaut. Ich möchte hier auch nochmal darauf hinweisen, dass es für diese Geräte keine schulische Haftung gibt.
- Zulässig in allen Jahrgangsstufen ist die Verwendung mobiler digitaler Endgeräte zu unterrichtlichen Zwecken, ausschließlich, wenn die Lehrkraft oder die Schule dies gestattet. Hierbei geht es beispielsweise um Unterricht in der Medienbildung. Die Lehrkraft gibt dann eine ausdrückliche Anweisung wie das Gerät in ihrem aktuellen Unterricht unter ihrer Aufsicht genutzt werden darf.
- Eine private Nutzung ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig, zum Beispiel, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist oder im Notfall. Diese Notfälle sind durch ein ärztliches Gutachten ausführlich zu erläutern. Dieses Gutachten ist Bestandteil der Schülerakte.

- Bei unzulässiger Verwendung kann das private digitale Endgerät vorübergehend, in der Regel bis zum Ende des Unterrichtstages, einbehalten werden. So ist gewährleistet, dass beispielsweise digitale Bustickets für den Heimweg verwendet werden können.
- Nach Rücksprache mit den Juristen des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen wird in den Schulordnungen jedoch der Passus eingefügt, dass bei wiederholtem Verstoß gegen dieses Gesetz die digitalen Endgeräte nach Unterrichtsende nur an die Erziehungssorgeberechtigten ausgegeben werden.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass Handys/Smartphones, MP3-Player und andere Wertsachen, die in der Schule nicht unterrichtsnotwendig sind, nicht durch eine Versicherung des Schulträgers bei Schaden oder Verlust abgesichert sind. Es ist auch wichtig, Wertsachen (z.B. Geldbörsen) grundsätzlich nicht in abgestellten Taschen zurückzulassen. Vor Beginn des Sportunterrichtes besteht die Möglichkeit, Wertgegenstände der Sportlehrkraft zur Aufbewahrung zu geben.

Hinweis zum Umgang mit WhatsApp

Die EU-Datenschutzverordnung macht es nötig:

Der Messenger-Dienst WhatsApp hebt bei der Umsetzung der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung das Mindestalter für seine Nutzer von 13 auf 16 Jahre an. Neue und bestehende WhatsApp-Nutzer werden demnächst in der App gefragt, ob sie älter als 16 sind. Die seit dem 25. Mai 2018 greifenden EU-Regeln erfordern bis zu diesem Alter die Zustimmung der Eltern zur Datenverarbeitung.

11. Entschuldigung von Fehlzeiten

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht („Schulpflicht“).

Der Schüler/ die Schülerin kann von der Teilnahmepflicht am Unterricht und den schulischen Veranstaltungen gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz nur in besonders begründeten Fällen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungssorgeberechtigten erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Im Falle einer Genehmigung müssen versäumte Unterrichtsinhalte vor- bzw. nachgearbeitet werden.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Erholungs- und Kurmaßnahmen (z.B. wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- religiöse Feiertage (Schülerinnen und Schüler, die zur Erstkommunion gehen oder konfirmiert werden, können am darauffolgenden Montag dem Unterricht fernbleiben. Für offizielle Feiertage anderer Glaubensrichtungen sind fristgerechte schriftliche Anträge auf Beurlaubung ebenso zu bewilligen.)

- notwendige und unaufschiebbare Besuche von Behörden (hierzu benötigen wir ein Schreiben der entsprechenden Behörde)
- aktive Teilnahme der Schülerin/des Schülers an künstlerischen, sportlichen oder wissenschaftlichen Wettbewerben (eine Bescheinigung der Institution ist mindestens eine Woche vorher schriftlich einzureichen)
- aktiver Einsatz bei (gemeinnützigen) ehrenamtlichen Tätigkeiten
- vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt eines alleinerziehenden Elternteils, hierzu benötigen wir entsprechende amtliche Schreiben). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen des wichtigen Grundes ist durch eine geeignete Bescheinigung bzw. ein offizielles Dokument (z.B. des Arbeitgebers, des Standesamtes) nachzuweisen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungssorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass das schulpflichtige Kind am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handeln Erziehungssorgeberechtigte ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder auch fahrlässig dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern eine Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien entscheidet die Schulleiterin.

Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei NICHT als wichtiger Grund angesehen.

Der Antrag auf Beurlaubung muss spätestens 4 Wochen vor der Beurlaubung bzw. vor den Ferien von den Eltern gestellt werden. Eine spätere Anfrage wird grundsätzlich negativ beschieden.

Alle Anträge werden nach diesen Kriterien streng überprüft und beschieden.

Die Mitteilung über die Verhinderung an der Unterrichtsteilnahme erfolgt allgemein schriftlich *spätestens am dritten Versäumnistag*.

Bei kürzeren Versäumnissen, wenn es zu einem dritten Versäumnistag nicht kommt, ist die Mitteilung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu machen. Der Schule steht es aber frei, auch eine verspätete Mitteilung zu akzeptieren, insbesondere wenn es sich um einen Einzelfall handelt und die Säumnisse geringe Auswirkungen haben. Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Beschluss vom 28.08.1987 (Az. 3 A 429.87; SPE 764 Nr.4) einen Fall entschieden, in dem eine wegen Säumnis nicht erbrachte Prüfungsleistung mit der Note ungenügend bewertet wurde (vgl. § 79 Abs. 1 Satz 3 HSchG), da die Schülerin der Schule zunächst keine Entschuldigung vorlegte und erst Monate später im gerichtlichen Verfahren nachträglich ein Attest beibrachte,

nach dem sie zum Prüfungszeitpunkt prüfungsunfähig war. Die Schülerin wurde nicht zur Qualifikationsphase zugelassen. Das Gericht führt aus, „dass eine auf eine Erkrankung gestützte Entschuldigung von Fehlzeiten, die erst mehrere Monate nach dem Unterrichtsversäumnis vorgebracht wird, keine Berücksichtigung finden kann“.

Der Grund muss zwingend sein und darf von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sein. Im Einzelfall kann sich aus der Mitteilung, warum die Schülerin oder der Schüler an der Unterrichtsteilnahme verhindert war, ergeben, dass der angegebene Grund gar kein das Versäumnis rechtfertigender zwingender Grund ist, so dass das Schulversäumnis deshalb trotz dieser Mitteilung als unentschuldigt zu behandeln ist.

12. Wenn ein Kind einmal in der Schule krank wird ...

Wenn sich Ihr Kind morgens **krank fühlt**, schicken Sie es bitte **nicht in die Schule**. Schreiben Sie der Klassenlehrkraft Ihres Kindes eine Mail und informieren Sie diesen über die Abwesenheit Ihres Kindes. Bitte denken Sie daran, direkt (innerhalb von drei Werktagen) nach der Gesundung per Schülerplaner schriftlich um Entschuldigung zu bitten.

Ich bitte Sie, Ihr Kind nur gesund zur Schule zu schicken. Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihr Kind auf keinen Fall mit Krankheitssymptomen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) zur Schule schicken. Bei Anzeichen einer Erkrankung muss Ihr Kind dem Unterricht fernbleiben. Treten im Verlauf des Schultages Symptome auf, kann Ihr Kind nicht mehr im Klassenverband verbleiben und wir sind gezwungen, es umgehend nach Hause zu schicken.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen bitten wir unsere Eltern ganz herzlich, dafür Sorge zu tragen, dass vormittags jemand erreichbar ist, den wir ansprechen können, wenn ein Kind wegen eines Unfalles oder auch einer Erkrankung nicht mehr am Unterricht teilnehmen kann.

Infektionskrankheiten sind umgehend anzuzeigen.

Wir haben keine Krankenstation vor Ort und müssten im Notfall einen Krankenwagen rufen, der das erkrankte Kind mit ins Krankenhaus nimmt.

Sehr häufig hat die Schule keinen Ansprechpartner oder noch nicht einmal eine Telefonnummer, unter der die Eltern erreicht werden können.

Bitte teilen Sie uns für diese Notfälle Telefonnummern mit oder geben Sie uns Ansprechpartner an, an die wir uns wenden können; bitte notieren Sie diese auch im Info-Heft Ihres Kindes. Sie erleichtern uns damit die Arbeit und schaffen Sicherheit für Ihr Kind.

Immer wieder kommen Schülerinnen und Schüler schon um kurz nach 8.00 Uhr zu uns und melden sich krank. Eltern hätten sie in die Schule geschickt, da sie arbeiten müssten. Wir sind keine Ärzte oder Krankenschwestern.

Daher hat die Gesamtkonferenz beschlossen:

Sollte es Ihrem Kind im Laufe des Vormittags nicht gut gehen, werden wir Sie anrufen und Sie müssen Ihr Kind umgehend abholen. Ist niemand erreichbar, wird das Kind mit einem Rettungswagen in ein umliegendes Krankenhaus gebracht und dort medizinisch versorgt. Sie müssen Ihr Kind dann in dem entsprechenden Krankenhaus abholen.

13. Kleidung und Hygiene der Schülerinnen und Schüler

Ich möchte nochmal darauf aufmerksam machen, dass Sportkleidung ausschließlich dem Sportunterricht vorbehalten ist. Schülerinnen und Schüler sollten in „angemessener“ Schulkleidung (keine Jogginghosen, keine Disco-Kleidung, kein Strandoutfit) zum Unterricht erscheinen. Die Schule ist der Arbeitsplatz Ihres Kindes!

Lange künstliche Fingernägel eignen sich nicht für den Sportunterricht. Wir bitten darauf zu achten, dass die Nägel so kurz sind, dass am Sportunterricht aktiv teilgenommen werden kann. Bei eingeschränkter Ausführungsmöglichkeit wirkt sich dies auf die Sportnote aus.

Gerade in der Pubertät ist Hygiene sehr wichtig! Die steigende Hormonproduktion führt neben der körperlichen Entwicklung auch zu ungeliebten Nebenerscheinungen. Die Drüsen verändern sich, manche Jugendliche bekommen fettige Haut oder schwitzen vermehrt. Der dadurch entstehende Körpergeruch macht manchem Pubertierenden und damit seinen Mitmenschen das Leben schwer. Umso wichtiger wird es also, regelmäßig die Kleidung zu wechseln, zu duschen und die Haare zu waschen. Bei den Kindern stößt das oft auf wenig Gegenliebe und Eltern fragen sich verzweifelt, ob ihre Kinder nicht merken, wie sehr sie stark riechen oder wie ungepflegt sie aussehen.

Bei der Körperhygiene ist es wichtig im Blick zu behalten, was Sie Ihrem Kind zutrauen können. Es braucht dabei oft noch Unterstützung, obwohl es die Eltern in der Pubertät viel lieber aus dem Bad verbannen und manchmal auch ungern über diese Themen sprechen möchte.

Viele Jugendliche benutzen riesige Mengen Deo und/oder Parfum, um unangenehme Körpergerüche zu bekämpfen. Leider tun sie dies in den Klassenzimmern, sodass die Luft dadurch nicht besser wird. Dies bitten wir zu unterlassen.

Ferner möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass unsere Feuermelder auf die Deogase reagieren. Sollte so ein Alarm ausgelöst werden, müssen für die entsprechenden Kosten für einen Feuerwehreinsatz (bis zu 1.700 Euro) dann die Erziehungssorgeberechtigten haftbar gemacht werden.

14. Kommunikation im Schulalltag

Immer wieder erreichen mich konkrete Nachfragen zu Unterrichtssituationen, Hausaufgaben, Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler, Ereignisse im Schulalltag und Entschuldigungen.

Ich bitte Sie folgende Kommunikationskette einzuhalten:

1. Fachlehrkraft
2. Klassenlehrkraft
3. Stufenleitung
4. Schulleitung

Dies würde uns den Schulalltag sehr erleichtern.

Sollten Sie Unterstützung benötigen stehen Ihnen an unserer Schule neben allen Lehrkräften und der Schulleitung auch die Schulsozialarbeit und unser Schulseelsorger gerne zur Verfügung.

Im Umgang mit psychischen Belastungen und auf das Ziel ausgerichtet, wie es Schülerinnen und Schülern gelingen kann, in Krisensituationen psychisch stabil zu bleiben, berät Sie auch gerne der für unsere Schule zuständige Schulpsychologe, Herr Bräuchle, im Staatlichen Schulamt; den Kontakt vermitteln wir Ihnen gerne.

Bei allen Fragestellungen im Kontext von Flucht und Trauma und dem Umgang mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen in der Schule stehen Ihnen darüber hinaus die schulpsychologischen Ansprechpersonen im Schwerpunkt Migration und Flüchtlingsberatung zur Verfügung.

15. Schulweg Ihres Kindes

Es gibt immer wieder Nachfragen bezüglich des Schulweges; der Schulweg gehört nicht zur Schule, sondern liegt in der Hoheit der Eltern. Das Hessische Kultusministerium regelt in der Verordnung über die Aufsicht in § 11 - Aufsicht auf Schulwegen wie folgt:

(1) Auf dem Schulweg unterliegen minderjährige Schülerinnen und Schüler der Aufsicht der Eltern. Für die Beförderung durch Lehrkräfte auf Schulwegen gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

(2) Schulwege sind sämtliche Wege der Schülerinnen und Schüler zwischen der Wohnung und der Schule oder einem anderen Ort, an dem Unterricht oder eine sonstige schulische Veranstaltung stattfindet. Als Schulweg gilt auch der Weg zwischen Wohnung und Schülertagesdienst, den die Schülerinnen und Schüler unmittelbar vor oder unmittelbar nach dem Unterricht zurücklegen. Bei

Berufsschülerinnen und Berufsschülern gilt auch der Weg zwischen der betrieblichen Ausbildungsstätte und der Schule als Schulweg.

Ich bitte Sie dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind den direkten Weg zur Schule und wieder nach Hause nimmt.

16. Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit

Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen hat entschieden, dass Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit und in den Pausen das Schulgelände bzw. den Pausenhof **grundsätzlich nicht verlassen dürfen**. Es besteht im Einzelfall die Möglichkeit, hiervon abzuweichen, wenn die Eltern dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die Entscheidung über den Einzelfall trifft die Schulleitung.

Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung - AufsVO)

Vom 11. Dezember 2013 / letzte geänderte Fassung 21. März 2021

§ 12

Verlassen des Schulgeländes in den Zwischenstunden, in der Mittagspause und in Pausen

(1) Schülerinnen und Schülern, die noch nicht volljährig sind, ist das Verlassen des Schulgeländes in Pausen oder Zwischenstunden grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall kann die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer dem Verlassen des Schulgeländes durch minderjährige Schülerinnen oder Schüler schriftlich zustimmen, wenn die Eltern es unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die Zustimmung kann sich auch auf regelmäßig wiederkehrende Gründe zum Verlassen des Schulgeländes beziehen. Sie kann jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint und andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen. Die Zustimmung und ihr Widerruf sind zur Schülerakte zu nehmen.

Die von Ihnen unterschriebenen Anträge sind nur dann rechtens, wenn Sie einen Grund für das Verlassen des Schulgeländes auf diesem Antrag genannt haben; ansonsten ist ein Verlassen nicht möglich.

17. Schulbücher

WIR BITTEN UM BESONDERE BEACHTUNG!

Die Schulbücher aus der Lernmittelfreiheit

§ 8 II der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 4. September 1995

In Hessen werden Schulbücher (was nicht in jedem Bundesland eine Selbstverständlichkeit ist) kostenlos an die Schüler ausgeliehen. Ab diesem Zeitpunkt werden die Bücher für ein Schuljahr oder mit der Abmeldung des Schülers an der Schule geliehenes Eigentum, für welches er die Verantwortung trägt. Diese Verantwortung bleibt bei dem Schüler auch, wenn er das Buch an Dritte weitergibt, es im Klassenraumschrank aufbewahrt oder sein Nachbar es aus Versehen einsteckt und natürlich bei Verlust. Der Schüler hat dafür Sorge zu tragen, dass die ausgeliehenen Bücher zum Ende des Schuljahres oder bei einer vorzeitigen Abmeldung aus der Schule ohne Aufforderung in der LMF oder dem Sekretariat vollständig abgegeben werden.

Für fehlende Bücher sind die Eltern bzw. Erziehungssorgeberechtigten ersatzpflichtig.

18. Öffentliche Verkehrsmittel / Busnutzung

Alle Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus oder Zug zur Schule fahren wollen, müssen einen „Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten“ einreichen. Dieser kann im Sekretariat abgeholt werden und er muss dort auch wieder abgegeben werden. Die KVG (Main-Kinzig-Kreis) bzw. der Schulträger Hanau entscheiden darüber, ob ein Kind beförderungsberechtigt ist oder nicht. Dies liegt nicht im Ermessen der Schule.

Bitte besprechen Sie nochmals ausführlich das korrekte Verhalten Ihres Kindes im Schulbus:

- Nicht drängeln! Verletzungsgefahr! Vor dem Bus in einer Reihe aufstellen und nacheinander einsteigen.
- Nicht schubsen, sondern im Umgang mit Anderen respektvoll sein!
- Keinen Müll im Bus herumwerfen! Das ärgert die Mitschüler und vor allem den Busfahrer.
- Keine Plätze freihalten, schließlich möchte jeder Schüler gerne sitzen.
- Leise sprechen – das bedeutet für alle eine angenehme Atmosphäre.
- Keine Sachen, die anderen gehören, wegnehmen oder beschädigen, sondern das Eigentum anderer achten.
- Bis hinten durchgehen, dann können alle Schülerinnen und Schüler zügig einsteigen.
- Nicht im Bus herumturnen! Haltestangen sind Sicherheitseinrichtungen und nur zum Festhalten da.
- Im Bus weder Essen noch Trinken, das hält Kleidung und Fahrzeug angenehm sauber.
- Den Anweisungen des Busfahrers ist unbedingt Folge zu leisten.

- Unmäßiges Verhalten im Bus wird den Einzug des Busausweises oder der Fahrkarte zu Folge haben.

Diese Regeln gelten für alle öffentlichen Verkehrsmittel und sind zur Sicherheit aller Fahrgäste unabdingbar.

19. Ferien

Ich möchte Sie aus gegebenem Anlass darauf hinweisen, dass eine Unterrichtsbefreiung vor und nach den Ferien nicht möglich ist. Bei Nichteinhaltung werden diese Tage als unentschuldigte Fehltage im Zeugnis ausgewiesen und ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Die **beweglichen Ferientage** werden jeweils vom Staatlichen Schulamt festgelegt. Für das Schuljahr 2025/2026 sind festgelegt worden:

1. Montag, 16.02.2026 (Faschingsmontag)
2. Dienstag, 17.02.2026 (Faschingsdienstag)
3. Freitag, 15.05.2026 (Tag nach Christi Himmelfahrt)
4. Freitag, 05.06.2026 (Tag nach Fronleichnam)

Schuljahr 2025/2026

Herbstferien	06.10. - 18.10.2025
Weihnachtsferien	22.12. 2025 - 10.01.2026
Osterferien	30.03. - 10.04.2026
Sommerferien	29.06.- 07.08.2026

Zur weiteren Planung:

Schuljahr 2026/2027

Herbstferien	05.10. - 17.10.2026
Weihnachtsferien	23.12.2026 - 12.01.2027
Osterferien	22.03. - 02.04.2027
Sommerferien	28.06.- 06.08.2027

Schuljahr 2027/2028

Herbstferien	04.10. - 16.10.2027
Weihnachtsferien	23.12.2027 - 11.01.2028
Osterferien	03.04. - 14.04.2028
Sommerferien	03.07.- 11.08.2028

Zum Schluss:

Sehr geehrte Eltern,
liebe Erziehungssorgeberechtigte,

Sie vertrauen uns Ihr Kind an und wir vertrauen auf Ihre Mitarbeit.

Sie haben die gleiche, nein, Sie haben mehr Verantwortung als die Schule. Der Schultag hat 6-9 Stunden, aber der Tag hat 24 und da sind Sie am Zuge! Nicht nur Hausaufgaben und Vokabellernen müssen da erledigt werden, auch für Gespräche und Spielen sollten Sie die Zeit finden.

Fragen Sie nach, lassen Sie Ihr Kind erzählen und erzählen auch Sie von Ihrem Tag! Unterstützen Sie Ihr Kind, machen Sie ihm Mut, aber kritisieren Sie auch, wenn es nötig ist; setzen Sie Grenzen, aber freuen Sie sich an guten Leistungen – zusammen mit Ihrem Kind!

Und damit meine ich nicht eine „2“, nein, eine „4“ kann auch mal eine akzeptable Leistung sein, das kommt ganz auf das Kind an. Sie kennen Ihr Kind, wir wollen und wir werden es kennen lernen.

Helfen Sie Ihrem Kind auf seinem Weg durch die Schulzeit, geben Sie ein Pausenbrot mit statt einem Euro oder einem Stück kalte Pizza, einen Apfel statt einem Wassereis und vermeiden Sie Fernsehen oder Computerkonsum Ihres Kindes in jeder freien Minute und vor allem vor der Schule am Morgen.

Gestalten Sie die Erziehung so, dass Sie sich nach ein paar Jahren mit uns über einen guten, einen angemessenen Schulabschluss freuen können. Sagen Sie nicht zu früh, wie wir es hier oft hören: „Mein Kind ist jetzt alt genug um zu verstehen, dass es für sich lernt! Da kann ich nix mehr machen. Ich halte mich da raus!“ Nein, Ihr Kind ist noch viele Jahre nicht alt genug, es braucht Sie.

Wir übernehmen neben der schulischen Erziehung auch den Teil der Bildung, denn die Nachhilfelehrer Ihrer Kinder, nein, das sollen und das können Sie nicht sein.

Ein Anliegen habe ich noch: Ich möchte Sie dringend bitten, mit uns Kontakt aufzunehmen, wenn Ihnen etwas missfällt. Ebenso dringend bitte ich Sie, herzukommen, wenn wir Sie dazu einladen.

Das hat immer einen guten Grund: Ihr Kind!

Finden Sie den Weg in die Elternsprechtage und zu den Elternabenden, unsere Türen sind immer für Sie offen – wenn wir nicht gerade unterrichten.

Ihre Ansprechpartner sind zunächst die Klassenlehrkräfte und wir als Schulleitung.

Bitte vereinbaren Sie für alle Gespräche einen Termin direkt mit den Lehrkräften (Kontakt Daten finden Sie auf der Homepage) oder über das Sekretariat. Es ist uns zeitlich nicht möglich spontan am Vormittag ein detailliertes und sachlich fundiertes Gespräch ohne Vorbereitung zu führen. Wir nehmen uns gerne für Sie Zeit, aber mit Termin.

Übrigens: Wir freuen uns über jeden Besuch, nicht nur bei Problemfällen!

Vielleicht haben Sie sogar Zeit und Lust, sich ehrenamtlich zu engagieren und/oder unterstützen Sie uns in unserem Förderverein.

Falls Sie noch Fragen, Anregungen oder Wünsche haben, sprechen Sie uns an.

Ihrem Kind wünschen wir ein erfolgreiches Schuljahr.

Sretno u novoj skolskoj Godini. Iyi sanslar nu ögretim yilinda.

Un nou bun an Scola. Aap ko bohat Mubarak ho New School Main.

Udachi wnowom uchobnom schkolnom godu.

Te gjithat te mirat ne vitin tjetër. Budayet em sa id

Sok sikert ebben a tanevben

Wszystkiego najlepszeg w nowym roku.

Buon anno nuovo di scuola.

Salaka xosh bet. Have a good school year.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Chr. Georg". The signature is written in a cursive, flowing style.

Christine Georg
(Schulleiterin)

für das Kollegium und die Schulleitung der Heinrich-Böll-Schule